

Magazin des DFG-Graduiertenkollegs »Privatheit und Digitalisierung«

Ausgabe Nr. 7, Februar 2017



Editorial: Überwachung und Kontrolle – der schmale Grat zwischen staatlicher Fürsorge und dem gläsernen Bürger

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

herzlich willkommen zur ersten Ausgabe des Magazins des DFG-Graduiertenkollegs »Privatheit und Digitalisierung« im Jahr 2017. Wir möchten diese insbesondere dazu nutzen, Ihnen einen unserer neuen Forschungsbereiche mit dem Titel »Überwachung und Kontrolle« vorzustellen.

Die gesellschaftliche Relevanz und vor allem Brisanz dieses Forschungsbereichs lässt sich zuletzt anschaulich daran ablesen, dass selbst IT-Riesen wie *Apple* gewillt sind, ihr App-Angebot an staatlichen Vorgaben auszurichten. Schmerzlich spüren musste das die *New York Times*, deren App auf Bitten der kommunistischen Regierung Chinas am 23. Dezember aus dem chinesischen App-Store entfernt wurde.¹ Ob dies im Zusammenhang mit dem Erscheinen regierungskritischer Artikel im Dezember 2016 steht, bleibt offen.² Der *Apple*-Sprecher Fred Sainz begründete die Entfernung damit, dass die App »lokale Regularien verletzt«. ³ Festzustellen ist

jedoch, dass die zunehmend überbordende Überwachungsstaatlichkeit im Kontext der Digitalisierung keineswegs ein (fern-)östliches Phänomen ist, wie die erneute Absage des EuGH an die anlasslose Vorratsdatenspeicherung im Dezember 2016 zeigt.⁴ In seinem Urteil vom 21. Dezember weist der EuGH zwar darauf hin, dass die Vorratsdatenspeicherung zur Bekämpfung schwerer Straftaten grundsätzlich möglich sein soll, jedoch nur, wenn die nationale Regelung Umfang, Zweck und Dauer auf das »absolut Notwendige beschränkt«. ⁵ Die bloße Zielsetzung, mittels einer allgemeinen Vorratsdatenspeicherung schwere Kriminalität, insbesondere den Terrorismus, zu bekämpfen, begründet für sich allein nicht die Erforderlichkeit eines entsprechenden nationalen Gesetzes.⁶ Vielmehr muss das Regelwerk an den Geboten der Normenklarheit und -bestimmtheit ausgerichtet sein und ein Mindestmaß an Garantien bezüglich der personenbezogenen Daten des Betroffenen enthalten, um einen Missbrauch zu vermeiden.⁷

Dies sind nur zwei von zahlreichen aktuellen Beispielen, die zeigen, wie wichtig die Forschung im Bereich »Überwachung und Kontrolle« ist. Es gilt dabei aber nicht nur die vermeintliche Dichotomie von Freiheit und Sicherheit zu hinterfragen, sondern im Gegenteil auch zu eruieren, wie der Staat mittels digitalisierter Kontrollmechanismen möglicherweise sogar Privatheit schaffen kann. Staatliche Schutz- und Fürsorgepflichten bedingen stets ein gewisses Maß an Überwachung und Kontrolle. Sinnvoll eingesetzt – wie zum Beispiel durch die stärkere staatliche Verpflichtung

sozialer Netzwerke ihre Inhalte sorgfältig zu prüfen – können solche Kontrollmaßnahmen letztlich dem Schutz der Privatheit dienlich sein.

Weitergehende Einblicke in den Arbeitsbereich »Überwachung und Kontrolle« können Sie dem Beitrag unseres Postdocs Dr. Martin Hennig ab Seite 2 entnehmen. Ausgehend davon, dass die aktuellen Überwachungsdebatten durch den Whistleblower Edward Snowden ausgelöst wurden, beschäftigt sich der Beitrag unserer Kollegiatinnen Manuela Sixt und Miriam Piegsa ab Seite 4 eingehend mit dem Themenfeld Whistleblowing und seiner medialen Darstellung. Die Frage nach »Privatheit in der digitalen Gesellschaft« war auch Gegenstand unserer Eröffnungsveranstaltung am 26. Januar 2017, einen ausführlichen Bericht hierzu von unserer wissenschaftlichen Koordinatorin Lea Raabe können Sie ab Seite 8 lesen. Unter dem Titel »Privates Erzählen« wurden im Rahmen eines Workshops am 20. und 21. Januar die Spezifika der Darstellung und Verhandlung von Privatheit in der Kunst (u.a. im gegenwärtigen Überwachungsroman) beleuchtet, einen Konferenzbericht über diesen hat unser Kollegiat Lukas Edeler verfasst (ab S. 9). Mit der Kolumne zum Thema *Nudging* ab Seite 17 rückt der Kollegiat Steffen Burk dann subtile Kontrollmechanismen in den Fokus, die dazugehörige kontroverse Diskussion schließt das Magazin auf spannende Weise ab.

Damit wünsche ich Ihnen wie immer viel Vergnügen bei der Lektüre. ■

Prof. Dr. Dirk Heckmann

Sprecher des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«

1 FAZ, 5.1.2017. Online: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/apple-streich-t-new-york-times-aus-app-store-in-china-14605263.html>.

2 *Netzpolitik.org*, 5.1.2017. Online: <https://netzpolitik.org/2017/apple-loescht-auf-wunsch-der-chinesischen-regierung-new-york-times-app-aus-dem-store/>.

3 *Zeit Online*, 5.1.2017. Online: <http://www.zeit.de/digital/internet/2017-01/china-apple-app-store-new-york-times>.

pressezensur.

4 EuGH, Urteil vom 21.12.2016 – C-203/15, C-698/15. Online: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=186492&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>.

5 EuGH, Urteil vom 21.12.2016 – C-203/15, C-698/15, Rn. 108.

6 EuGH, Urteil vom 21.12.2016 – C-203/15, C-698/15, Rn. 103.

7 EuGH, Urteil vom 21.12.2016 – C-203/15, C-698/15, Rn. 108, 109.

Inhalt

- Editorial / 1
- Vorstellung Arbeitsbereich 2: »Überwachung und Kontrolle« / 2
- Beitrag: Whistleblower/ing / 4
- Eröffnungsveranstaltung / 8
- Workshop »Privates Erzählen« / 9
- Interview / 11
- Termine / 12
- Steckbrief / 14
- Publikationen / 14
- Privacy around the world / 15
- **Pr! Crazy** – die Kolumne / 17
- Impressum / 18

Vorstellung Arbeitsbereich 2: »Überwachung und Kontrolle«



In dieser Serie stellen wir unsere vier neuen Arbeitsbereiche der zweiten Förderperiode des Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung« vor, rekapitulieren den jeweiligen Forschungsstand und geben einen Einblick in Projekte, die hierzu aktuell bei uns bearbeitet werden und an zentrale Fragestellungen der Felder anknüpfen. In dieser Ausgabe geht es um den zweiten Bereich »Überwachung und Kontrolle«.

Der Forschungsbereich »Überwachung und Kontrolle« widmet sich Fragen einer überbordenden Überwachungsstaatlichkeit, die in Folge der Enthüllungen des Whistleblowers Edward Snowden in gesteigertem Maße aufgerufen wurden. Dabei gibt die NSA-Affäre dem Forschungsprogramm zwar Impulse, setzt diesem jedoch keine Grenzen, denn die Brisanz des Themas ergibt sich nicht nur in Bezug auf staatliche Überwachung, sondern ebenso im Kontext umfassender Datensammlungen der Privatwirtschaft. In allen Fällen fokussiert das Graduiertenkolleg rechtliche Unsicherheiten im Umgang mit aktuellen und zukünftig zu erwartenden technischen Entwicklungen. Als Grundlage dieser und weiterer juristischer Überlegungen, unter anderem zu der Notwendigkeit und Ausgestaltung einer Reform des Geheimdienstrechts, Mitwirkungspflichten privater IT-Dienstleister, staatlichen Kontrollmechanismen usw., fungieren die Forschungsbereiche der philosophischen Fakultät. Dies betrifft zum Beispiel ethische Überlegungen im Spannungsfeld von Sicherheit und Freiheit sowie Untersuchungen in Bezug auf ein zeitgemäßes und umfassendes Staatsverständnis und Menschenbild.

Mit Blick auf breitere gesellschaftliche Zusammenhänge und Folgen digitaler Überwachungstechniken ist es zentral, sich allgemeine Wirkungsweisen von Überwachung vor Augen zu führen. Das Panopticon, ein vom britischen Philosophen Jeremy Bentham im 18. Jahrhundert entworfenes architektonisches Konzept zum Bau von Gefängnissen, spiegelt das grundlegende Prinzip der Überwachung genau wider: Im Panopticon können von einem zentralen Ort aus im Mittelpunkt einer ringförmigen Struktur alle Insassen in ihren Zellen beaufsichtigt werden. Dieser ständige Überwachungsdruck sollte in Benthams Vorstellung funktional zu regelkonformem Verhalten der Gefangenen führen.

Digitaler Panoptismus

Was Bentham noch als architektonisches Modell entwirft, wird für den Philosophen Michel Foucault in seiner Studie *Überwachen und Strafen* zum Sinnbild und Ordnungsprinzip der sich im 18. Jahrhundert formierenden westlichen Disziplargesellschaften, die von ihm als panoptisch beschrieben werden:

»Diese Anlage [das Panopticon, M.H.] ist deswegen so bedeutend, weil sie die Macht automatisiert und entindividuiert. [...] Derjenige, welcher der Sichtbarkeit unterworfen ist und dies weiß, übernimmt die Zwangsmittel der Macht und spielt sie gegen sich selber aus; er internalisiert das Machtverhältnis, in welchem er gleichzeitig beide Rollen

spielt; er wird zum Prinzip seiner eigenen Unterwerfung.«¹

In diesem Modell spielt es keine Rolle, ob die Überwacher tatsächlich im Turm anwesend sind, die Überwachten haben die Möglichkeit des Überwachtwerdens soweit internalisiert, dass sie sich durch angepasstes Verhalten auszeichnen. Zwar ist die Wahrscheinlichkeit tatsächlicher individueller Beobachtung gering, doch die Möglichkeit der permanenten Sichtbarkeit unterwirft die Subjekte einem internalisierten Regulationsprozess.

In diesem Zusammenhang kann Digitalisierung als Risiko und Chance begriffen werden: Zum einen erweitern subtile Überwachungstechnologien wie die Online-Durchsuchung oder Echtzeitüberwachung von Social Media-Aktivitäten staatliche Kontrollräume und erschaffen damit eine Form des digitalen »Panoptismus«, in dessen Rahmen sich negative Auswirkungen auf die individuelle Autonomie (Selbstzensur, Automanipulation etc.) ergeben können. Zum anderen vermag eine erfolgreiche digitale Abschottung, etwa durch professionelle Verschlüsselungstechnologien, private Schutzräume auszuweiten.

In beiden Fällen schließt sich aus kulturwissenschaftlicher Perspektive die Frage an, wie neue Formen digitaler Überwachung daran beteiligt sind,

¹ Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen – Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt/M: Suhrkamp 1992, S. 259 f.

diejenigen Kulturen und Praktiken zu determinieren, in denen sich Subjekte überhaupt bilden können. Man denke etwa an die *Quantified Self-Bewegung*. Der Begriff meint Praktiken zur Aufzeichnung und Analyse von körper- und verhaltensbezogenen Daten (etwa per Fitness-Tracker oder Smartwatch), die dem Erkenntnisgewinn in Bezug auf gesundheitliche Fragestellungen oder der Objektivierung eigener, häufig nicht bewusster Gewohnheiten dienen. Menschen unterwerfen sich dabei zum Zwecke der Selbstoptimierung freiwillig fremdbestimmenden und kontrollierenden Medientechniken. Hier entstehen folglich neue, normierte Verhaltensmodelle, die in ihren kulturellen Bedeutungen zu analysieren sind.

Dass sich etwa die Datensammlungsraten in westlichen Gesellschaften kontinuierlich steigern, korreliert mit einer ideologischen Aufladung der entsprechenden Praktiken: Ergänzend zur Relevanz traditioneller Überwachung auf Ebene des Subjekts lässt sich die zunehmende Verdattung der Gesellschaft als komplementäre Tendenz zur Objektivierung beschreiben. Während das traditionelle Modell der Überwachung letzten Endes funktional für die Kontrolle des Individuums ist, kennzeichnet Big Data-Praktiken darüber hinaus eine simple Ideologie, nach der es mit den Worten Sascha Lobos nur ausreichend Daten brauche, um »zur eindeutigen Wahrheit zu gelangen«.² Im

² Lobo, Sascha: »Ökonomie der Überwachung. Daten, die das Leben kosten« In: *faz.net* 2016. Online: <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/die-digi->

Rahmen der umfassenden Verdattung der Gesellschaft entsteht tendenziell ein komplexitätsreduziertes Modell von Welt, das eine Kontrollillusion erzeugt; »eine vermeintliche Realität, in der keine persönliche Verantwortung mehr für maschinell getroffene und ausgeführte Entscheidungen übernommen werden muss«.³ Allgemeingesellschaftliche wie individuelle Tendenzen zur Verdattung und staatliche Überwachungsprogramme bilden aus dieser Perspektive zwei Seiten derselben Medaille: Beide basieren auf einer globalen Evidenzannahme digitaler Datenpraktiken.

Die Unfehlbarkeit der Algorithmen

An diesem Beispiel zeigt sich bereits die Relevanz mentalitätsgeschichtlicher Zugänge, die über die Untersuchung medialer Darstellungen und Verhandlungen von Überwachung und Kontrolle ein Bild zeitgenössischer Diskurse und Werte liefern. Erkenntnisse in dieser Hinsicht ergeben sich zum Beispiel bei einer Analyse historischer Wandlungsprozesse des amerikanischen Überwachungsfilm, der infolge des 11. Septembers 2001 vermehrt in Extremräumen der Überwachung spielt. Hier wird in der Regel nicht mehr das Überwachungssystem als solches verhandelt, sondern lediglich noch dessen persönliche Besetzung und demokratische

tal-debatte/politik-in-der-digitalen-welt/sascha-lobo-digitale-daten-gefahrden-leben-und-freiheit-12874992.html.

³ Ebd.

Kontrollmechanismen. Zwar wird dabei vereinzelt durchaus die Janusköpfigkeit jeder Sicherheitspolitik thematisiert, gleichzeitig besitzen Überwachungsbilder in neueren, den »War on Terror« behandelnden Beispielen wie *Zero Dark Thirty* (USA, 2012, Kathryn Bigelow) in der Regel eine ganz außerordentliche Evidenz. Ganz im Gegensatz zu den wahrnehmungskritischen Klassikern der Filmsparte – man denke etwa an *Rear Window* (USA, 1954, Alfred Hitchcock) oder *The Conversation* (USA, 1974, Francis Ford Coppola) – ist der Inhalt von Überwachungsbildern hier unzweifelhaft und offensichtlich, die Interpretationsbedürftigkeit auch jeder vermeintlich authentischen medialen Abbildung wird verleugnet.⁴

Auch wenn die Ereignisse um die NSA-Enthüllungen im aktuellen Spielfilm *Snowden* (USA, 2016, Oliver Stone) als Mischung aus Spionagethriller und Charakterdrama inszeniert werden, rückt zwar eine Diskussion der Rechtmäßigkeit von Überwachung in den Fokus, an keiner Stelle jedoch wird die Wirksamkeit allumfassender Datensammlungen hinterfragt. Vielmehr werden mehrfach zwar moralisch fragwürdige, jedoch stets erfolgreiche datenbasierte Geheimdienstaktionen vorgeführt und damit Big-Data-Narrative der Unfehlbarkeit

⁴ Vgl. ausführlich Hennig, Martin: »Big Brother is watching you: hoffentlich. Diachrone Transformationen in der filmischen Verhandlung von Überwachung in amerikanischer Kultur«. In: Beyvers, Eva/Helm, Paula/Hennig, Martin/Keckeis, Carmen/Kreknin, Innokentij/Püschel, Florian (Hg.): *Räume und Kulturen des Privaten*. Wiesbaden: Springer VS 2016, S. 213–246.



von Algorithmen verstärkt. Gleichzeitig wird die Überwachungsproblematik auf eine simple Geheimnislogik reduziert: »Jeder hat etwas zu verbergen«, konstatiert Snowden im Film. Weitergehende gesellschaftliche oder soziale Effekte der Überwachung spielen dabei keine Rolle. Damit wird Privatheit in der Tradition der liberalen Theorie lediglich als ein Problem der adäquaten Grenzziehung verstanden, das vergleichsweise unproblematisch lösbar erscheint. Indem *Snowden* überwachungs-basierte Autonomieverluste in digitalen Kontexten ausschließlich als Folge entfesselter Geheimdienstpraktiken modelliert, kann der Film die abschließenden Enthüllungen des Whistleblowers als heldenhaften und versöhnlichen Schlusspunkt inszenieren.

Derartigen medialen Semantisierungen gilt es aus einer systematischen Forschungsposition nachzugehen, da die hier entworfenen Modelle von Welt als Indizien für die diskursiven Muster der gesamtgesellschaftlichen aktuellen Privatheitsdebatte und ihrer ideologischen »blinden Flecken« analysiert werden können. Im Graduiertenkolleg entstehen deshalb aktuell mehrere medienwissenschaftliche Forschungsprojekte zur Darstellung von Überwachung oder auch Whistleblowing in Literatur und Film. Einen Ausschnitt präsentiert der Text von Miriam Piegsa und Manuela Sixt auf den folgenden Seiten.

Insofern die gesellschaftlichen und medialen Überwachungsdiskurse stark

von amerikanischer Seite her geprägt sind, zeigen sich auch verstärkt Notwendigkeiten und Möglichkeiten zur internationalen Vernetzung. So fährt eine Gruppe aus dem Graduiertenkolleg zur Konferenz *The Aesthetics of Surveillance: German Perspectives* an der Vanderbilt University in Nashville, Tennessee, um ihre Forschungsergebnisse in diesem Kontext zu präsentieren und eine längerfristige Kooperation anzustoßen.

Wider die westlich-liberale Perspektive

Im Kontext medialer Darstellungen von Überwachung und Kontrolle wird häufig auch die westlich-liberale Perspektivierung des Themas deutlich, welche die deutsche mediale Berichterstattung und die Privatheitsforschung insgesamt dominiert. Zur Erweiterung dieser Perspektive stehen Gemeinsamkeiten und Unterschiede demokratischer und totalitärer politischer Systeme im Umgang mit Überwachung und Kontrolle im Fokus zweier Arbeiten des Graduiertenkollegs. Lukas Edeler forscht zum Zusammenhang zwischen Privatheit und Überwachung in der DDR-Diktatur (Titel: »Stasi.Mensch.Privatheit – Überwachung als Spannungsfeld und Raum des Privaten«). Hierbei argumentiert Edeler gegen ein traditionelles liberales Privatheitsverständnis, nach dem Privatheit in totalitären Kontexten einseitig als Mangel diagnostiziert werden würde. Demgegenüber begreift Edeler das Wechselspiel zwischen Privatheit

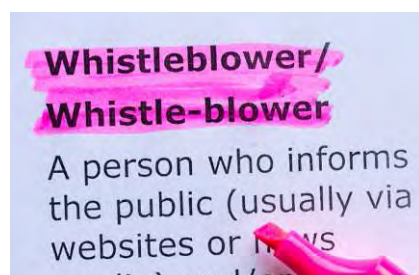
und Überwachung als Spannungsfeld, das für die Betroffenen auch sozialen Wert besitzt und Handlungsspielräume eröffnet. Dies soll anhand von Zeitzeugeninterviews aus dem Leipziger Oppositionsmilieu aufgezeigt werden. Tatiana Klepikova argumentiert aus einer komplementären Perspektive, dass ein gewisses Maß an Privatheit in der spätsowjetischen (1964-1982) und zeitgenössischen russischen (2000-2012) Gesellschaft auch gezielt gewährt wurde, unter der Voraussetzung der Nichteinmischung der Bürgerinnen und Bürger in den politischen Bereich. Dies wird anhand verschiedener literaturwissenschaftlicher Fallstudien in Bezug auf russische Literatur und die dort erfolgten Grenzüberschreitungen gegenüber dem Prinzip der Nichteinmischung untersucht (Titel: »Privacy à la russe: Literature, The State, and The Private Sphere in Late Socialist and Contemporary Russia«).

Weitere Informationen zu den Arbeitsbereichen des Graduiertenkollegs finden Sie unter: <http://www.privatheit.uni-passau.de/privatheitsforschung/arbeitsbereiche/>. Zu den aktuellen und bereits abgeschlossenen Dissertations- und Postdoc-Projekten gelangen Sie über den Link: <http://www.privatheit.uni-passau.de/wir-ueber-uns/kollegiatinnen-und-kollegiaten/>. ■

Dr. Martin Hennig

Der Autor ist Postdoc des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

Das Gerede vom Helden und Verräter oder: Vom Versuch Whistleblower/ing zu verorten



Auch in Deutschland sprechen wir, häufig in Ermangelung eines deutschen Äquivalents, vom *Whistleblower*.¹ Die

Politik, namentlich Hans-Christian Ströbele (Bündnis 90/Die Grünen) oder Waltraud Wolff (SPD), hilft sich mit dem Begriff Hinweisgeber (im Englischen *informant*) im Zusammenhang mit der Forderung nach einem Hinweisgeberschutzgesetz. Die Besserstellung von »Informanten« zu prüfen, wurde bereits im Koalitionsvertrag² festgeschrieben,

num zurückgegriffen, auch wenn stets beide Geschlechter gemeint sind.

² CDU/CSU/SPD: *Deutschlands Zukunft gestalten – Koalitionsvertrag 18. Legislaturperiode*. 2013. Online: [bislang hat sich diesbezüglich jedoch nichts getan, eine Gesetzesänderung liegt gar in weiter Ferne.³ Die sprach-](https://www.bundesre-</p></div><div data-bbox=)

[gierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile](http://www.gierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile); kritisch hierzu Biselli, Anna: »Kein Whistleblowerschutz in Sicht. Bundesregierung versteckt sich hinter ewiger Prüfung«. In: *netzpolitik.org* 2014. Online: <https://netzpolitik.org/2014/kein-whistleblowerschutz-in-sicht-bundesregierung-versteckt-sich-hinter-ewiger-pruefung/>.

³ Obgleich es schon Gesetzesvorschläge für ein Hinweisgebergesetz gab, siehe beispielsweise »Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Transparenz und zum Diskri-

¹ Im Folgenden wird der einfacheren Lesbarkeit wegen auf das generische Maskuli-

liche Verortung über den Begriff des Hinweisgebers betont nun vor allem eine positiv konnotierte, dienende Funktion. Demgegenüber wird an den von einigen US-Medien weiterhin genutzten Vokabeln des *Leaking* oder *Spying* ersichtlich, welche Konnotationen in den USA die Anschuldigung des ›Staatsfeindes‹ in der Berichterstattung begleiten können. Daniel Ellsberg, der die Pentagon Papiere veröffentlichte, erzählt in einem Interview, dass er früher selbst dachte, Whistleblower sei »a bad word«.⁴

In diesem Beitrag wird der Blick sowohl auf die deutsche als auch die US-amerikanische rechtspolitische Rahmung des Whistleblowings gelenkt. Zusätzlich werden die rechtlichen Hintergründe zu medialen Darstellungen in Beziehung gesetzt, um den unterschiedlichen Semantisierungen des Themas nachzugehen.

Whistleblowing in Deutschland

Ein Grund, warum sich bislang keine Koalition zu einer gesetzlichen Regelung durchringen konnte, ist sicherlich, dass das Whistleblowing viele Rechtsgebiete betreffen kann und dabei unterschiedliche Interessen aufeinanderprallen. Betroffene Rechtsgebiete beim Whistleblowing können beispielsweise das Arbeitsrecht, das Strafrecht, aber auch das Datenschutzrecht sein. Ebenso vielfältig ist die Interessenlage. Arbeitgeber möchten ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schützen. Gleichzeitig wollen sie aber auch von Missständen in ihrem Betrieb erfahren, bevor Schäden eintreten. Ganz besonders schützenswert sind auch Staatsgeheimnisse. Ihre Offenlegung kann im Extremfall die nationale Sicherheit gefährden.⁵ Arbeitnehmer möchten durch eine Missstandsmeldung ihren Arbeitsplatz nicht gefährden und Mitarbeiter wollen nicht zu Unrecht beschuldigt werden. Darüber hinaus kann

minierungsschutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (Whistleblower-Schutzgesetz)«, BT-Drs. 18/3039.

⁴ Richter, Angela: *Supernerds – Conversations with Heroes*. Berlin: Alexander Verlag Berlin 2015, S. 25.

⁵ Leider wird die Gefährdung der nationalen Sicherheit, wie im Fall von Edward Snowden, sehr schnell herangezogen, um das Whistleblowing zu verurteilen.

die Öffentlichkeit ein berechtigtes Informationsinteresse haben. Und schließlich kann Whistleblowing für die Whistleblower eine Herzens- beziehungsweise vielmehr eine Gewissensangelegenheit sein.

Doch bei weitem nicht immer handeln Whistleblower aus hehren Motiven. Es kommt durchaus zu denunzierenden Hinweisen, weil sich Whistleblower Aufstiegschancen erhoffen, den ungeliebten Kollegen schassen wollen oder aber ganz persönliche Motive wie Eifersucht oder Rache leitend sind. Dementsprechend wird auch der Schutz von Whistleblowern anhand zweier diametraler Positionen diskutiert: wertvoller Informant contra böser Denunziant.⁶ Ein ›Dazwischen‹ scheint es nicht zu geben. Auffällig ist dabei, dass Whistleblowing in der deutschen Berichterstattung häufig mit Denunziation verbunden wird und so eine äußerst negative Konnotation erhält.⁷ Geschichtlich lässt sich dies mit den Erfahrungen aus der NS-Zeit und der Stasi-Überwachung in der DDR erklären und kann auch ein Grund dafür sein, dass in Deutschland bis heute keine allgemeine Schutzregelung für Hinweisgeber existiert. Gleichwohl lässt sich beobachten, dass in Deutschland der Begriff des Whistleblowers immer häufiger Anwendung findet. Die Diskussion über Whistleblowing hat hier durch die medial vieldiskutierten Fälle aus den USA von Edward Snowden, der die NSA-Überwachung aufdeckte, und Chelsea (vormals Bradley) Manning, die auf Kriegsverbrechen der USA aufmerksam machte, Auftrieb erhalten.

Whistleblowing in Dokumentationen

Betrachtet man, wie Whistleblowing in Deutschland medial aufbereitet wird, herrscht eine deutliche Schiefelage zwischen dem fehlenden Rechtsschutz

⁶ Siehe hierzu ausführlich Tinnfeld, Marie-Theres/Rauhofer, Judith: »Whistleblower: Verantwortungsbewusste Mitarbeiter oder Dununzianten?«. In: *DuD (Datenschutz und Datensicherheit)*. Wiesbaden: Springer 2008, S. 717.

⁷ Siehe z.B. Ertinger, Sebastian: »Der Deal mit den Denunzianten«. In: *Handelsblatt.com*. 2012. Online: <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken-versicherungen/finanzskandale-der-deal-mit-den-denunzianten/7499924.html>.



und der damit indizierten Auffassung eines Informantenschutzes als Denunziantenschutz und den Einstellungen zum Whistleblowing in gegenwärtigen filmischen Dokumentationen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Tagesthemensprecher Ingo Zamperoni kündigte etwa am 21.11.2016 die Dokumentation *Whistleblower – Die Einsamkeit der Mutigen* aus der Reihe *Die Story im Ersten* mit den Worten an: »Diesmal über Whistleblower, Menschen also, die mutig Skandale enthüllen und dabei sehr viel riskieren«. Hier stehen vor allem die Konnotationen Heldentum, Tapferkeit und Zivilcourage im Vordergrund. Gleichzeitig wird in den Titeln häufig auch auf einen Antagonismus zwischen Individuum und Staat verwiesen. Eine weitere Doku aus der genannten ARD-Reihe heißt dementsprechend *Jagd auf Snowden – Wie der Staatsfeind die USA blamierte*, worin zum einen Michael V. Hayden, der ehemalige Direktor der CIA (2006 - 2009), als Gegenspieler Snowdens inszeniert wird und zum anderen die Aktivitäten der US-Behörden und von WikiLeaks als Katz- und Maus-Spiel dargestellt werden. Über ein *Insert* am Schluss, welches darüber Auskunft gibt, dass die US-Behörden die Anfragen der ARD zu den Schilderungen in diesem Film unbeantwortet ließen, wird nochmal deutlich darauf hingewiesen, wer sich hier als Kommunikationspartner zeigt und wer den Dialog erschwert. Dabei wird oft von einer Blamage oder Bloßstellung ›der Mächtigen‹ gesprochen. Insbesondere im Zusammenhang mit Ausschüssen, sogenannten *Hearings*, werden Aussagen von Regierungspersonen als Lügen oder Nullaussagen bewertet.

In den Dokumentationen wird des Weiteren versucht, ein Machtgefälle, beispielsweise über *top shots* (Extremform der Vogelperspektive), ins Bild zu setzen,

wobei Städte als Modelllandschaften und Menschen als Spielfiguren erscheinen. Maßnahmen unter dem Banner der Sicherheit werden als krankmachende Entwicklung semantisiert, indem sie als eine Form des Wahnsinns dargestellt werden, so Bernd Fix vom Chaos Computer Club: »2010 sind bei den Amerikanern die Sicherungen durchgebrannt.« (*Digitale Dissidenten*, 2015) Oder aber, wenn im Voice-over erzählt wird, dass Überwachungsprogramme wie Metastasen gewachsen seien, steigende Budgets der US-Geheimdienste und Mitarbeiterzahlen genannt und dazu Archivbaustellen der NSA in Utah gezeigt werden. In diesem Zusammenhang wird dezidiert auf die Illegitimität der Maßnahmen hingewiesen, wie von Whistleblower Thomas Drake: »Die nationale Sicherheit stand über der Verfassung.« (*Schweig, Verräter! Whistleblower im Visier*, 2014)

Arte thematisierte das Whistleblowing in einer Dokumentation mit dem Titel *Schweig, Verräter! Whistleblower im Visier*. Das Kriegsvokabular erweist sich dabei nicht als Seltenheit. Die WDR-Homepage zum multimedialen Projekt *Supernerds* spricht in Bezug auf die Dokumentation *Digitale Dissidenten* von »Krieger[n] des digitalen Zeitalters«.⁸ »Republikanische Patrioten, radikale Anarchisten und Cyber-Hippies kämpfen Seite an Seite für Transparenz und Privatsphäre«. In dem dazugehörigen Buch *Supernerds – Conversations with Heroes*, welches aus Interviews mit verschiedenen Whistleblowern und Netzaktivisten besteht, positioniert sich die Regisseurin Angela Richter in ihrem Vorwort offen: »I approached all whistleblowers and activists with undisguised sympathy, empathy and openness. I won't make a secret of the fact that I admire their actions and their bravery.« (*Supernerds*, S. 19) In diesem Satz zeigt sich auch die Problematik der Gleichsetzung in einem Großteil der Dokumentationen: Unter den Whistleblowern wird nicht differenziert. Stattdessen wird trotz unterschiedlichster Biografien jedem das gleiche Schicksal zugeschrieben. Whistleblowing wird stets als letzter Ausweg beschrieben, da die interne *Chain of Command* nicht funktioniert;

sei es ein Memo an einen Vorgesetzten, eine Bedenkensäußerung oder ein Alternativangebot. Jeder Whistleblower habe dann in einem Gewissenskonflikt gestanden und aus moralischer Verpflichtung und Überzeugung gehandelt. Zusätzlich visualisieren dann zum Beispiel nachgestellte Reenactment-Szenen einer Hausdurchsuchung das Eindringen des Staates in die lokale Privatheit seiner Bürger. Am Ende stehen zerstörte Karrieren und finanzielle Schäden. Edward Snowden spielt dabei als Referenzfigur eine besondere Rolle, sowohl für die Dokumentationen selbst, die wie in *Digitale Dissidenten* Zitate von ihm als eine Art Botschaft an den Schluss setzen, als auch für die übrigen Whistleblower, die wie Thomas Drake davon sprechen, dass sie immer auf jemanden wie Snowden gehofft hätten.

Im Fokus der deutschen Dokumentationen stehen zumeist US-amerikanische Whistleblower. Dabei erscheint vor allem die in den Äußerungen der Whistleblower selbst gezogene Verbindung zwischen Patriotismus und Verfassung bemerkenswert. »Weil ich mein Land liebe« und »weil ich an die Verfassung glaube« werden hier synonym verwendet und in direkter Kausalität mit der Handlung des Whistleblowings verknüpft. Whistleblowerin Jesselyn Radack, ehemalige Justiziarin des United States Department of Justice für Fragen der Ethik und heute Leiterin des

Government Accountability Projects, sieht in dieser Paarung auch eine Reaktion auf Regierungsaussagen: »The government said I was »unpatriotic« [...]. Just like they tried to cast aspersions on every whistleblower's patriotism. That's always the first accusation, everybody gets painted that way. Drake, Binney, Snowden, Manning.« (*Supernerds*, S. 64) So betont Drake demgegenüber, er habe die Entscheidung als Amerikaner getroffen und Snowden antwortet etwa auf die Frage von Angela Richter, ob er sich denn selbst als Verräter sehe: »You know, the people who founded our country were called that, we're a country that was born out of treason.« (*Supernerds*, S. 129) Der Gründungsmythos der Vereinigten Staaten ist in den Dokumentationen stets über Einstellungen entweder des Jefferson Memorials, des Kongresses, des Lincoln Memorials, des Washington Monuments oder eines Gemäldes der Unterzeichnung der Unabhängigkeitserklärung präsent. Er wird eng geführt mit der Vorannahme der Filme: »Die Menschen möchten mit den Idealen leben, auf denen unser Land gegründet wurde.« (J. Radack in *Schweig, Verräter!*)

Whistleblowing in den USA

In den USA spielt sich das Whistleblowing allerdings unter ganz ande-



⁸ WDR, 25.04.2016. Online: <http://www1.wdr.de/fernsehen/wdr-dok/sendungen/digitale-dissidenten-102.html>.



ren Begebenheiten als in Deutschland ab. Hier fällt das Whistleblowing in das Spannungsfeld des ›war on terror‹ nach 9/11, wie nicht zuletzt die Whistleblowing-Fälle von Snowden beziehungsweise Manning deutlich machen. In diesem Spannungsfeld stehen sich die beiden gegensätzlichen Pole Terrorismusbekämpfung contra Freiheit gegenüber. Insofern lässt sich auch erklären, dass sich Whistleblowing-Dokumentationen gerne des Kriegsvokabulars bedienen.

Dabei wurde das Whistleblowing in den USA nach 9/11 aus (scheinbaren) Sicherheitsgründen immer weiter kriminalisiert. Zwar existieren in den USA Whistleblowing-Schutzregelungen. Von deren Schutz ausgenommen sind aber gerade Beamte, die für die nationale Sicherheit oder für den Nachrichtendienst tätig sind. Die USA setzte im ›war on terror‹ sogar Folter als Verhörmethode ein. Die Quellen, die die Folter im Gefangenenlager Guantanamo bekannt gemacht hatten, wurden sodann auch strafrechtlich verfolgt. In diesem Zusammenhang wurde bspw. der Whistleblower John Kiriakou verurteilt.⁹ Kritisch hieran ist nicht zuletzt, dass Beamte, die als einzige Personen tiefere Kenntnis von den Maßnahmen des ›war on terror‹ haben können, aufgrund ihrer strafrechtlichen Verfolgbarkeit und der schwerwiegenden Sanktionen Gefahr laufen, zu hörigen Dienern zu werden. Hiervon ausgehend, ist in Zusammenhang mit den deutschen Dokumentationen besonders problematisch, dass diese eine ein-

⁹ Siehe hierzu auch Spencer, Maureen/ Spencer, John: »When it All Goes Bad: Criminal Remedies«. In: Brown, A.J./Lewis, David/Moberly, Richard/Vandekerckhove, Wim (Hg.): *International Handbook on Whistleblowing Research*. Cheltenham Glos: Edward Elgar Publishing 2014, S. 426.

seitige Betrachtung US-amerikanischer Whistleblower vornehmen und nicht kenntlich machen, dass dies nicht mit Whistleblowing in Europa gleichgesetzt werden kann, denn es lässt sich keine vergleichbare Ausgangslage diagnostizieren. In Deutschland existiert zwar kein Schutzgesetz für Whistleblower, diese werden aber im Allgemeinen auch nicht wegen nationaler Sicherheitsbedenken massiv verfolgt. Während in den USA eine Zweiteilung und Ungleichbehandlung von ›gewöhnlichen‹ Whistleblowern und Whistleblowern, die den ›war on terror‹ mit ihren Missstandsveröffentlichungen scheinbar gefährden, erfolgt, kann dies für Deutschland nicht in dieser Art festgestellt werden.

Deutlichstes Beispiel für die fortschreitende Kriminalisierung des Whistleblowings in den USA nach 9/11 ist die verstärkte Anwendung des *Espionage Acts* in jüngster Zeit. Der *Espionage Act* war 1917 geschaffen worden, um zu verhindern, dass der Feind in Kriegszeiten unterstützt wird und um Gehorsamsverweigerungen im Militär zu unterbinden. Er wurde zwar in den 1970ern für die Anklage von Ellsberg in der Pentagon-Affäre herangezogen. Ansonsten war eine Bemühung des *Espionage Acts* vor der Regierungszeit Barack Obamas in Whistleblowing-Fällen aber eher unüblich. Hierbei ist anzumerken, dass unter dem *Espionage Act* nicht das Whistleblowing per se sanktioniert werden soll, sondern die Spionage. Dennoch fanden seit 2009 als Auswirkungen des ›war on terror‹ mehr Verfahren gegen Whistleblower unter dem *Espionage Act* statt als in den gesamten 90 Jahren zuvor.¹⁰ Offenbar werden also immer mehr Fälle von Whistleblowing als unter dem *Espionage Act* zu sanktionierende Spionage eingeordnet, sodass dieser zur Anwendung kommen kann.

Die Whistleblowing-Waage – medial und juristisch

Die Rolle des Whistleblowers wird medial demzufolge häufig einseitig mit Heldentum und Patriotismus konnotiert. Bereits die stark vereinfachende Rede vom Helden oder Verräter in den

¹⁰ Siehe hierzu Meister, Christoph: *No news without secrets*. Marburg: Tectum Verlag 2016, S. 40.

behandelten Dokumentationen sucht nach Formen der Vereinheitlichung unterschiedlichster Biografien. *Die Einsamkeit der Mutigen* stellt mit der Betrachtung deutscher bzw. europäischer Whistleblower wie Margrit Herbst, die als Veterinärmedizinerin die Anfänge des deutschen BSE-Skandals im Jahre 1994 aufdeckte, und Antoine Deltour, ein ehemaliger französischer Mitarbeiter von PricewaterhouseCoopers, der half, die sogenannten Luxemburg-Leaks öffentlich zu machen, eine Ausnahme dar. Dies ist bereits Zamperonis explizitem Verweis in seinem Ankündigungstext zu entnehmen: »Auch hier bei uns in Deutschland«. Das zugrundeliegende Narrativ verfährt aber ähnlich unterkomplex: Entgegen des strafrechtlichen Sanktionsrisikos, für die Interessen der Öffentlichkeit und sein Vaterland, begibt sich der Whistleblower in Gefahr und bekämpft durch seine Missstandsmeldung den bösen Staatsapparat. Doch diese Deutung missachtet, dass durchaus ein berechtigtes Interesse am (Staats-) Geheimnisschutz und an Geheimhaltung bestehen kann, wenngleich dieses im ›war on terror‹ tendenziell zu weit gefasst wird.

Mithin ist die Entwicklung der Whistleblowing-Sanktionierung in den USA äußerst kritisch zu betrachten. Es besteht die Gefahr, dass die Freiheitsrechte und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit immer mehr zugunsten des ›war on terror‹ beschnitten werden. Umso wichtiger ist es, dass Dokumentationen diese spezielle Ausgangslage in den USA erkennen und kritisch behandeln, ohne die Rolle des Whistleblowers zu glorifizieren bzw. Unterschiede zwischen deutschen und amerikanischen Whistleblowern einzuebneten. Für eine sachliche Auseinandersetzung mit dem Thema Whistleblowing ist es zudem notwendig, dass Dokumentationen zwischen Whistleblowing-Fällen aus den verschiedenen Jurisdiktionen differenzieren. Eine unreflektierte Übernahme des vorherrschenden Vokabulars schadet der Auseinandersetzung mit dem Whistleblowing und verfestigt die vorherrschende Schwarz-Weiß-Zeichnung. ■

Manuela Sixt und Miriam Piegsa

Die Autorinnen sind Mitarbeiterinnen des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

Eröffnungsveranstaltung »Privatheit in der digitalen Gesellschaft«

Das DFG-Graduiertenkolleg 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung« leitete mit der Eröffnungsfeier »Privatheit in der digitalen Gesellschaft« am 26. Januar 2017 die zweite Förderperiode des Kollegs feierlich ein. Gerahmt durch thematische Einführungen der Kollegiatinnen und Kollegiaten in die Arbeitsbereiche der zweiten Förderphase wurden instruktive wissenschaftliche Vorträge von hochkarätigen Gästen gehalten. Zudem gaben die beiden Sprecher des Kollegs, Prof. Dr. Dirk Heckmann und Prof. Dr. Hans Krahl, einen inhaltlichen Rückblick auf die erste Förderphase sowie einen Ausblick auf die zukünftige Forschungsrichtung.

Eingeleitet wurde die Veranstaltung durch eine Begrüßung von Universitätspräsidentin *Prof. Dr. Carola Jungwirth*, die dem Kolleg für seinen besonderen Erfolg dankte und gespannt auf die neue Förderperiode blicke. Dabei betonte sie, dass bei einer relativ kleinen Universität Interdisziplinarität umso wichtiger und wertvoller würde, gerade auch um bedeutende Projekte wie die des Graduiertenkollegs realisieren zu können.

Anschließend gab *Prof. Dr. Hans Krahl* einen Einblick in die erste Forschungsphase des Kollegs und konzentrierte sich dabei besonders auf die Forschungsergebnisse, die bereits in den einzelnen Arbeitsbereichen der ersten Periode erzielt wurden. Hierbei wurde deutlich, welche zentralen Ergebnisse das Kolleg bereits zu einer integrativen Theorie der Privatheit beisteuern konnte: Privatheit sei ein multidimensionales, polykontexturales Konstrukt sowie eine soziale und relationale Kategorie, die sich innerhalb und durch Medien reproduziere. Zudem sei Privatheit alltagsbestimmend und erfahre insbesondere durch den Einfluss der digitalen Medien eine neue Gefährdung. Gerade durch die wirtschaftliche Nutzung von Daten erhalte Privatheit einen neuen ökonomischen Wert, weswegen die Fokussierung auf Digitalität in der neuen Forschungsperiode nur eine logische Schlussfolgerung darstelle. Damit übergab Krahl das Wort an den aktuellen Sprecher des Kollegs, *Prof. Dr. Dirk Heckmann*, welcher seinen Vortrag mit den Worten einleitete, dass die Interdisziplinarität der besondere Reiz und Erfolgsgarant des Kollegs sei. Hierfür führte er u.a.



das Beispiel der Privatheit auf Ebene der Bürgerinnen und Bürger an: Diese gäben ständig Daten durch die Nutzung des Internets preis. Die Frage, die sich hierbei stelle, sei, ob es etwa eine »Privatheit wider Willen« (so der Titel einer bereits fertig gestellten Dissertationsschrift der ehemaligen Kollegiatin Dr. Barbara Sandfuchs, siehe S. 15) geben müsse? Fragen der Selbstbestimmung seien gerade auf philosophischer oder medienwissenschaftlicher Ebene aber nicht nur von Juristinnen und Juristen zu beantworten – hier bedürfe es der Expertise der philosophischen Fakultät, um das Feld für juristische Regelungen zu ebnet, so Heckmann.

Gerahmt wurde die Veranstaltung aber nicht nur von den Sprechern des Kollegs, sondern auch von den Kollegiatinnen und Kollegiaten, die die einzelnen Referenten einführten, gleichzeitig den inhaltlichen Überblick über das Kolleg vertieften und den Blick für die einzelnen Arbeitsbereiche und deren Bedeutung für Privatheit und Digitalisierung schärften.

Thematisch wurde die Veranstaltung mit einer Keynote (vorgelesen von *Prof. Dr. Tobias Keber*) von dem leider erkrankten *Prof. Dr. Rafael Capurro* eingeleitet, der zum Thema »Privatheit und Öffentlichkeit in der Cyberwelt aus ethischer Sicht« referierte. Laut Capurro finde ein Strukturwandel der Privatheit statt. Um diesen in der Cyberwelt fassbar machen zu können, verortete er Privatheit entlang der »Differenz zwischen Selbst und Ding, oder wer und was«. Eine solche Ontologie bilde den

Rahmen für das Denken über Privatheit, Identität und Freiheit im Zeitalter des Internets. Die größte Gefahr der Privatheit sei es, so Capurro, dass ein in der Welt existierendes Selbst einem objektiven Datenbündel angeglichen würde, welches durch *data mining* verarbeitet werden könne und somit individuelles und kollektives Verhalten berechenbar mache.

Jan Philipp Albrecht, MdEP und Berichterstatter für die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), sendete eine Videobotschaft aus dem EU-Parlament in Brüssel. Für ihn sei die EU-DSGVO ein Meilenstein in der Entwicklung des Datenschutzrechts und des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Endlich gebe es, gemäß dem Marktortprinzip, einheitliche globale Standards und Regeln – ein großer Schritt in Richtung Rechtssicherheit. Doch auch Albrecht sah noch Lücken, denn ethische Grenzen würden in unserer digitalisierten Gesellschaft immer deutlicher. Als Beispiel nannte Albrecht die oft in diesem Zusammenhang angeführten Prämien von Krankenversicherungen. Durch riesige Datensätze würden solche mit einem Analysemodell berechnet. Dies seien teils zwar durchaus gerechtfertigte Entscheidungen. Nur, so hinterfragte er kritisch, wolle man in einer Gesellschaft leben, in der Entscheidungen ausschließlich aufgrund einer gewissen Datenbasis getroffen werden?

Es folgte ein Vortrag von *Prof. Dr. Michael Bartsch*, der sich auf das Werk »Geschichte des privaten Lebens« von



Prof. Dr. Tobias Keber, Prof. Dr. Kai von Lewinski, Prof. Dr. Michael Bartsch, Prof. Dr. Dirk Heckmann, Prof. Dr. Hans Krahe, Prof. Dr. Carola Jungwirth, Dr. Tobias Matzner (von links nach rechts)

Philippe Ariès und Georges Duby stützten, um zum Thema »Privatheit früher und heute – eine Zeitreise« zu referieren. Beginnend mit dem Mittelalter zeichnete Bartsch die Entwicklung von Privatheit nach, immer eng verknüpft mit dem Verständnis, dass Privatheit ein Luxusgut sei. Besonders stützte er sich in seinem Vortrag auf die Wohnverhältnisse, welche als Gradmesser für Privatheit dienten. Am Ende seiner Zeitreise kam Bartsch zu dem Schluss, dass Privatheit in vier Aspekte unterteilbar sei: Privatheit als philosophisch-soziologisches Konzept, Privatheit als Wohlstandswert, Privatheit in Abhängigkeit von Technik (Technik ermögliche Privatheit, gefährde diese aber gleichzeitig) und Privatheit in Abhängigkeit von einflussreichen Mächten.

Um die juristische Perspektive auf Privatheit noch zu vertiefen, trug *Prof. Dr. Tobias Keber* anschließend über »Stüt-

zen der Informationsgesellschaft – Zur Rolle von Datenschutz und Datensicherheit im Mediensystem« vor. In seinem Vortrag erörterte Keber, was dem Datenschutz noch fehle. Ein Problem sei beispielsweise, dass es lediglich eine Eingrenzung und keine Definition gebe, was unter Daten überhaupt zu verstehen sei. Grundsätzlich sei zwischen Daten und Information zu unterscheiden, wobei Keber Informationen als interpretierte Daten verstand. Auch müsse man sich die Frage nach dem Dateneigentum stellen und was dies je nach Definition für das Mediensystem bedeute. Als eine Frage, die zentral in diesem Zusammenhang sei, ging er auf die Problematik ein, ob Dateneigentum nur auf personenbezogene Daten beschränkt werden sollte oder wo die Grenzen der Definition liegen. Ein Problem sei dabei immer, dass Dateneigentum zu Informationsbeherrschung führen könne, wobei dies dann natürlich Auswirkungen auf das

Mediensystem hätte.

Die Veranstaltung schloss *Dr. Tobias Matzner* mit seinem Vortrag zu »Der Wert des Privaten jenseits von Autonomie«, in dem er die Wertreduktion von Privatheit auf Autonomie (wie sie beispielsweise bei Beate Rössler vorgenommen wird) kritisierte. Matzner startete in seinem Vortrag den Versuch, Privatheit und Autonomie voneinander zu entkoppeln. Autonomie sei in Zeiten der Digitalisierung weniger gegeben, da bestimmte Anwendungen nicht mehr verstanden würden und deren Auswirkungen nicht voraussehbar für die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer wären. Zudem, so Matzner, wollten Menschen nicht durchgängig autonom sein, einen Beweis hierfür sah er in der Datenpreisgabe über Facebook. Die Menschen wollten partielle Fremdbestimmung, um ihre eigene Identität zu entwickeln und solche Phänomene müssten in eine Bestimmung des Werts der Privatheit mit einbezogen werden.

Das Kolleg bedankt sich bei allen, die zum Erfolg der ersten Forschungsperiode und somit auch zur Bewilligung einer zweiten Förderperiode beigetragen haben und blickt gespannt auf die nächsten viereinhalb Jahre. Wir hoffen, dass die Forschung und die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten weiterhin so erfolgreich und fruchtbar bleiben. ■

Lea Raabe

Die Autorin ist Koordinatorin des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung« sowie Wiss.Mit. am Lehrstuhl für Politikwissenschaft der Universität Passau.

Workshop »Privates Erzählen«

Als kulturelles Phänomen wird Privatheit immer schon in der Kunst verhandelt und tradiert. Privatheit wird so zum zentralen Gegenstand unterschiedlichster künstlerischer Darstellungsformen. Dabei interessiert nicht nur die Art der Darstellung des Privaten, sondern auch das Reziprozitätsverhältnis zwischen dieser künstlerischen Verhandlung von Privatheit und den historisch-kulturspezifischen Privatheitspraktiken. Der zweitägige Workshop »Privates Erzählen« am 20.-21. Januar 2017 vom Graduiertenkolleg 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung« an der Universität Passau fokussierte dieses Phänomen

mit Blick auf die Literatur. Dazu untersuchten die Referentinnen und Referenten literarische Werke unterschiedlichster Epochen und Richtungen.

In einer Einführung stellten die verantwortlichen Kollegiatinnen *Miriam Piegsa* und *Tatiana Klepikova* sowie der Kollegiat *Steffen Burk* zunächst das Graduiertenkolleg, seine Arbeitsbereiche sowie ihre individuellen Forschungsprojekte vor und schärften so die analytische Perspektive, mit der in

den folgenden Vorträgen entsprechende literarische Phänomene untersucht werden sollten. »Privates Erzählen« als Workshop-Thema böte, so Burk, der selbst zum Thema »Private Kunst. Hermetisierung und Sakralisierung der Literatur um 1900« am Graduiertenkolleg forsch, unterschiedliche Untersuchungsschwerpunkte. So sollten einerseits Darstellungs- und Erzählweisen des Privaten rekonstruiert werden, andererseits müssten die verhandelten

Themen und Motive des Privaten auch in ihrem Verhältnis zur außermedialen Wirklichkeit gesehen werden, da Literatur stets in einem bestimmten historischen und kulturellen Kontext entstehe.

Inhaltlich eröffnete *Dr. Kai Fischer* (Ruhr-Universität Bochum) den Workshop mit seinen Ausführungen zum Thema »Privat fernsehen – Dystopische Erzählungen über ein neues Massenmedium«, in welchem er die Rolle des Mediums Fernsehen anhand George Orwells *1984* und Ray Bradburys *Fahrenheit 451* untersuchte. Fischer stellte heraus, inwiefern die Romane und ihre »dystopischen Repräsentationen von Fernsehen Konzepte von Privatheit verhandeln«. Seine zentrale These folgte der Annahme, dass beide Texte dem TV kulturkritisch begegnen und ein Narrativ präfigurieren, das nicht nur die Schädlichkeit des neuen Mediums betont, sondern auch »die Kulturtechniken des Schreibens (*1984*) und Lesens (*Fahrenheit 451*) als eigentliche Refugien des Privaten konstituiert«. Fischer identifizierte zweierlei Ausprägungen des Privaten in den dystopischen Romanen: Privat-isolierte Verkümmern als Folgeerscheinung des Fernsehkonsums sowie mündige Selbstfindung durch Schreiben und Lesen.

Jonathan A. Rose (Universität Passau) begegnete in seinem Vortrag »Öffentlich und/oder Privat – Fanfiction und das Internet« dem von ihm als öffentlich, aber dennoch privat typologisierten Genre der Fanfiction. Aus traditionellen Magazinformaten, den sogenannten *Fanzines*, verlagere sich dieses Phänomen »der Literatur von Fans für Fans« zusehend in digitale Online-Kontexte, wo es öffentlich zugänglich, doch zugleich hermetisch und privatisiert erscheine. So bedinge die Analyse von Texten der Fanfiction eine Untersuchung des entsprechenden Szenenkontexts, der von den Fans wiederum privat verstanden und mit entsprechenden Zugangsvoraussetzungen belegt werde. Damit wurde eine interessante Perspektive auf Wechselwirkungen des öffentlichen Diskurses und seiner Privatisierung durch die Fans, die die traditionelle Dichotomie »Öffentlichkeit vs. Privatheit« aufzubrechen scheinen, aufgeworfen.



Der zweite Workshop-Tag bot zunächst einen literaturgeschichtlichen Einblick ins späte 18. Jahrhundert, in dem *Felix Knode* (Universität Göttingen) zu »Privatheit(en) unter dem Vorzeichen der Empfindsamkeit« referierte und Friedrich Heinrich Jacobis Roman *Woldemar* von 1796 analysierte. Anhand der Entwicklung des Protagonisten Woldemar werde, so Knode, eine dreistufige Modellierung von Privatheit deutlich: In der sehnsüchtig angestrebten platonischen Freundschaft zwischen Woldemar und der Figur Henriette manifestiere sich das erste Konzept der Privatheit als Ich-Entfaltung, da Woldemar durch diese Freundschaft empfindsame Tugendideale anstrebe und zum autonomen Teil der Großfamilie werden wolle. Durch das Scheitern dieser Freundschaft aber werde eine zweite Ebene des Privaten, Privatheit als Ich-Isolation, deutlich: Da die Prämissen der Tugendideale nicht erfüllt werden, reagiert Woldemar mit Abkapselung und Isolation. Der Ausgang des Romans beschreibe schließlich die dritte Ebene des Privaten: die »lebenstaugliche Synthese aus Ich-Entfaltung und Ich-Isolation«.

Sarah Goeth (Universität Hamburg), die zum Thema »Vom Verschwinden der Räume in der Romantik. Intime Erzählstrategien bei Novalis und Eichendorff« referierte, identifizierte den romantischen Roman als »experimentelle literarische Kulturtechnik«, bei der »das Intime zu einer Selbst(er)findung« führe. Modifikationen des Raumbegriffs setzte Goeth in Beziehung zur von Hannah Arendt konstatierten Entwicklung des Raumes des Gesellschaftlichen. »Statt des Politischen und des Privaten stehen sich nun Gesellschaft und Innerlichkeit als ortlose Formationen des Sozialen ge-

genüber.« Intimität sei an gesellschaftliche Öffentlichkeit gekoppelt und müsse sich dennoch wiederkehrend gegen sie verteidigen und neu formieren. Die Kunstform, die stetige Grenzüberschreitungen des Intimen und Privaten in den öffentlichen, gesellschaftlichen Raum umfassend thematisiere, sei der romantische Roman. Dieses Phänomen zeigte Goeth anhand von Novalis' *Heinrich von Ofterdingen* und Eichendorffs *Aus dem Leben eines Taugichters* auf.

Sarah Nienhaus (Universität Münster) bearbeitete in ihrem Vortrag »Bricolage. Narrativierte Prozesse des Entscheidens in Paul Heyses Autobiographie ›Jugenderinnerungen und Bekenntnisse‹« die Frage, ob die private Entscheidung für das schriftstellerische Schaffen eine autonome ist und wie diese Entscheidung in für die Öffentlichkeit bestimmten Autobiographien reflektiert wird. So fokussierte sie die »Inszenierung eines ›privaten‹ Entscheidungsprozesses«, der in der Autobiographie Paul Heyses durch (als authentisch ausgewiesene) Briefe des Vaters ex post legitimiert und rationalisiert werde. Auf diese Weise werde »das Paradox von einem für die Öffentlichkeit bestimmten Raum des Privaten« erzeugt. Konkret handele es sich hier um gewährte Einblicke des Lesers in »Archive von Entscheidungsressourcen« des Autors. Nienhaus operationalisierte dieses Phänomen der Inszenierung von privaten Entscheidungsarchivalien mit dem Begriff der *Bricolage*, den sie abschließend zur Diskussion stellte.

Nicolas Passavant (Universität Basel) folgte in seinem Vortrag »Vom Bett aus in die Moderne. Die Urhütte als Reflexionsraum literarischer Exzentrik« der These, dass der Topos der

Urhütte in nachromantischer Literatur dort relevant wird, »wo sich im Kontext ›größter Wohnsucht‹ literarische Erneuerungsbewegungen abzeichnen.« Passavant hinterfragte somit die Gleichung »Wohnlichkeit gleich Untauglichkeit zur Exzentrik«, die durch die Philisterkritik in Sturm und Drang und Frühromantik aufkam, und bot einen kursorischen Überblick, der »nach Jean Paul über E.T.A. Hoffmann und Wilhelm Raabe bis zu Hans Fallada und Udo Lindenberg« führte. Dieser literaturgeschichtliche Kursus sollte zeigen, dass Biedermeier, Wohnlichkeit und Exzentrik nicht nur kontrastiv funktionieren können, sondern sich im Topos der Urhütte durchaus ein »exzentrische[r] Gestus mit dem Prinzip des Wohnlichen« zusammenbringen lasse.

Sabrina Huber (Universität Düsseldorf) beschloss mit ihrem Vortrag »Aber privat sein war so gar nicht sein Fall« – Räume des Privaten und Nicht-Privaten im gegenwärtigen Überwachungsroman« den Workshop. Huber begegnete dem Thema durch die Analyse zweier zeitgenössischer Dystopien: Thomas Sautners *Fremdes Land* und Juli Zehs *Corpus Delicti*. So untersuchte sie die Erzählweisen des Privaten und Nicht-Privaten in den Romanen und berief sich dabei auf Beate Rösslers Privatheitsdimensionen. Als besonders auffallend stellte sie heraus, dass bei Sautner private Schutzräume nur noch in »semantisch-metaphorischer« Art (in Form von Träumen) zu finden seien – topographische Räume des Privaten würden durch allumfassende Überwachung entprivatisiert.

Abschließend ist dem Organisationssteam des Workshops für die exzellente Planung und den Referentinnen und Referenten für die facettenreichen Einblicke in »Privates Erzählen« zu danken. Die regen und fruchtbaren Diskussionen trugen zum Verständnis bei, wie Privatheit in literarischen Texten dargestellt und verhandelt wird. Der Workshop machte deutlich, dass Literatur als Reflexionsmedium gesellschaftlicher Prozesse bei der Verhandlung von kulturellen Praktiken und Normen einen entscheidenden Beitrag zu unserem Verständnis und unserem Umgang mit Privatheit leistet. ■

Lukas Edeler

Der Autor ist Mitarbeiter des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

Interview mit den Koordinatoren des Graduiertenkollegs

Redaktion: *Wie sieht für euch beide eine Situation idealer Privatheit aus?*

Lea Raabe (LR): Die kann man wahrscheinlich wirklich nur noch erreichen, wenn man aufs Land fährt und dort spazieren geht (und dann auch das Handy zu Hause lässt). Für mich ist so ein Ort bei meiner Mutter. Da habe ich dann tatsächlich das Gefühl in einer entschleunigten Welt zu leben, was ab und zu mal sehr gut tut.

Martin Scheurer (MS): Perfekte Privatheit ist für mich hingegen weniger eine Frage der ›Abschottung‹ als vielmehr eine Frage der Kontrolle. Perfekte Privatheit bedeutet für mich tatsächlich ›Herr meiner Daten‹ zu sein. Dass muss nicht zwangsläufig bedeuten, dass ausschließlich ich über diese Privatheit verfügen kann, jedenfalls aber kann ausschließlich ich bestimmen, wer, wie, weshalb und in welchem Umfang Einfluss auf meine Privatheit – in welcher Form auch immer – ausüben kann.

Redaktion: *Wir leben in einer umfassend vernetzten, permanent Daten sammelnden technischen Infrastruktur. Auf welche digitale Innovation der letzten 10 Jahre könntet ihr im Zweifelsfall auf keinen Fall verzichten?*

LR: Im Zweifelsfall könnte ich wahrscheinlich auf alles verzichten. Was ich aber wirklich schätze, sind Vergleichsportale. Das macht mir die Suche und das Finden von guten Angeboten einfach um einiges leichter.

MS: Aus Bequemlichkeit möchte ich keinesfalls mehr auf mein Smartphone verzichten, wenngleich dieses in der Zusammenschau all seiner Funktionen sicherlich die größte ›Datenkrake‹ ist...

Redaktion: *Welche alltagspraktischen Folgen hatte die intensive Beschäftigung mit Privatheit für euch persönlich? Hat sich etwa euer Umgang mit Technik und persönlichen Daten verändert?*

LR: Ich bin sensibler geworden durch meine Arbeit am Graduiertenkolleg und reflektiere mehr über das, was ich poste oder ähnliches. Ich bin zwar immer noch bei Facebook, würde aber keine sensiblen persönlichen Daten mehr veröffentlichen. Auch die Privatsphäre-Einstellungen habe ich entsprechend angepasst. Ich denke, man kann die verschiedenen Online-Anbieter durchaus nutzen, sollte sich aber immer bewusst sein, was mit den eigenen Daten passiert und auch seine Internetaktivitäten entsprechend steuern.



Lea Raabe, Koordinatorin des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung« sowie Wiss.Mit. am Lehrstuhl für Politikwissenschaft der Universität Passau.

MS: Der Umgang mit Technik hat sich nicht dergestalt verändert, dass ich diese nunmehr meiden würde. Im Gegenteil, da ich große Begeisterung für technische Innovationen hege, ist die Nutzung quantitativ sicherlich gleich geblieben. Wie Lea schon angesprochen hat, fand durch die Arbeit am Kolleg eine weitergehende Sensibilisierung statt, dabei stellt sich allerdings stets ein bekanntes Problem: Verzichte ich zu Gunsten der Privatheit auf einen weitverbreiteten Dienst, wie zum Beispiel WhatsApp, und nehme dafür den Ausschluss aus bestimmten Kommunikationskreisen in Kauf? Die Abwägung dieses ›Privacy Paradox‹ geht persönlich meistens doch zu Gunsten der Datenpreisgabe aus.

Redaktion: *Wie würdet ihr die privatheitsbezogene Entwicklung in den nächsten 10 Jahren einschätzen? Wo seht ihr Risiken, aber vielleicht auch Chancen?*

LR: Ich bin da doch eher pessimistisch eingestellt. Wir werden immer mehr zum gläsernen Menschen werden, in der Öffentlichkeit sowie in unseren privaten Räumen. Wenn man bedenkt, was jetzt schon alles getrackt wird (z.B. unsere Bewegungsprofile) oder wie vernetzt demnächst unsere Haushaltgeräte sind, dann finde ich das schon sehr bedenklich. Ob sich die Menschen dagegen tatsächlich wehren werden, weiß ich nicht. Dafür müsste vielleicht die abstrakte Gefahr dessen, was mit unseren Daten passiert, konkreter werden. Nicht dass ich mir das wünsche, aber wahrscheinlich wird erst dann ein Ruck durch die Bevölkerungen gehen, wenn die Menschen eine wirkliche Diskriminierung erfahren, z.B. einen Job wegen ihrer Gesundheitsdaten nicht bekommen.



Martin Scheurer, Koordinator des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung« sowie Wiss.Mit. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht der Universität Passau.

MS: Ich denke ebenfalls, dass die »Datensammelwut« mit der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft zunehmen wird. Zugleich lässt sich diese Vernetzung, meiner Meinung nach aber nicht mehr aufhalten oder gar umkehren. Es gilt also diesen Prozess bestmöglich auszugestalten. Ein Schritt in die richtige Richtung sind dabei sicherlich die neuen Richtlinien der Datenschutz-Grundverordnung, wie zum Beispiel Privacy by design, Transparenzvorgaben und weitgehende Informationspflichten.

Redaktion: *Das Kolleg ist grundsätzlich interdisziplinär ausgerichtet. Welche Erkenntnisse über die jeweils andere Fakultät haben euch am meisten überrascht und welche Einsicht nehmt ihr aus der jeweils anderen Fakultät mit in eure neuen Projekte?*

LR: Mir war schon bewusst, dass sich Geisteswissenschaftler und Juristen in ihrer Art, Sachverhalte zu durchdenken, unterscheiden. Bei unserem wöchentlich stattfindenden Kolloquium und den Seminaren ist mir dann aber erst bewusst geworden wie sehr (lacht). Aber das ist ja auch genau ein Grund dafür, warum ein interdisziplinäres Graduiertenkolleg existiert – um sich aufeinander einzulassen und voneinander zu lernen. Und ich finde, das gelingt bei uns sehr gut und gerade aus den regen Diskussionen kann man viel für die Privatheitsforschung und die eigenen Projekte mitnehmen.

MS: Die Arbeit mit den Beteiligten der Philosophischen Fakultät hat mir dabei geholfen, dass Projekt »Privatheit« globa-

ler zu betrachten. Es gilt eben nicht nur rechtliche Grundsätze wie das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Datensparsamkeit, Erforderlichkeit und andere zu beachten, sondern auch kulturelle Hintergründe, pädagogische Aspekte sowie historische Gegebenheiten zu bedenken. Das hilft ungemein für das eigene Verständnis von Privatheit, aber eben auch, um Dritten die Wichtigkeit der Privatheit, respektive dem Datenschutz, nahe zu bringen.

Redaktion: *Welche Erinnerung an eure jetzige Arbeit im Kolleg ist euch die liebste?*

LR: Besonders gefällt mir der fachliche Austausch. Für jede Frage gibt es einen Ansprechpartner, z.B. unseren Postdoc, Martin Hennig, der sich sehr viel Zeit nimmt und auch mal den einen oder anderen Text Korrektur liest. Zudem finde ich es schön, dass die Kollegen nicht nur Kollegen sind, sondern man sich auch abseits vom Arbeitsalltag trifft und gut versteht.

MS: Neben dem bereits erwähnten waren die unglaublich abwechslungsreichen Aufgaben am Kolleg für mich mitunter die schönsten und vor allem lehrreichsten Erfahrungen. Zwar gibt es eine Vielzahl von sich wiederholenden Erledigungen, einen klassischen Alltag gibt es aber kaum. Auch die Zusammenarbeit mit allen Bereichen der Universität, von der Verwaltung bis zum Professorium, war eine Erfahrung, die ich nicht missen möchte.

Redaktion: *Vielen Dank für das Gespräch!* ■

Aktuelles: Wichtige Termine zum Thema »Privatheit und Digitalisierung«

14. – 16. Februar 2017

»Nationale Konferenz IT-

Sicherheitsforschung 2017:

»Selbstbestimmt und sicher in der digitalen Welt«

Berlin, DE

Mit dem Forschungsrahmenprogramm für IT-Sicherheit »Selbstbestimmt und sicher in der digitalen Welt« sucht die Bundesregierung innovative Lösungen für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft. Die Konferenz soll dabei helfen, die IT-Sicherheitsforschung an den fachlichen und gesellschaftspolitischen Bedürfnissen in Deutschland und Europa auszurichten. In verschiedenen Formaten können Ideen und Ansätze in Diskussionen zu zukunftsrelevanten Forschungsthemen eingebracht und so die »Hightech-Strategie 2020 für Deutschland« mitentwickelt werden.

Infos: <http://www.forschung-it-sicherheit-kommunikationssysteme.de/it-sicherheitskonferenz>

19. – 21. Februar 2017

»3rd International Conference on Information Systems Security and Privacy«

Porto, PT

Die »3rd International Conference on Information Systems Security and Privacy« möchte ein Forum für Forschung und Praxis bilden, das Herausforderungen auf dem Gebiet Sicherheit und Privatheit der Informationssysteme, besonders in Organisationen, inklusive technologischen, aber auch sozialen Aspekten auf den Grund geht.

Infos: <http://www.icissp.org/Home.aspx>

21. – 22. Februar 2017

»Net.Law.S 2017: Schnittstelle zwischen Recht und Zukunft«

Nürnberg, DE

Vor dem Hintergrund einer digitalen, vernetzten Welt ergibt sich heute und in der Zukunft eine Vielzahl rechtlicher Themen. Net.Law.S – Konferenz für Recht, Gesellschaft und Industrie in der digitalen Welt – nimmt sich dieser an. Diese erstmals stattfindende Konferenz ist adressiert an alle, die sich mit ethischen und rechtlichen Fragestellungen rund um die Themen Industrie 4.0, E-Health und Smart Mobility auf hohem Niveau beschäftigen. Ilse Aigner, Bayerische Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, übernimmt die Schirmherrschaft von Net.Law.S.

Infos: <https://www.netlaws.de/de/teilnahme/registrierung>

23. März 2017

»Datenschutz und Datensicherheit - Update 2017«

Wiesbaden, DE

Die ab dem 25.5.2018 geltende EU-Datenschutzgrundverordnung beeinflusst schon jetzt faktisch die Prüfungsmaßstäbe datenschutzrechtlicher Vorgänge. Unklarheiten bestehen zur Frage, wie das Bundesdatenschutzgesetz-Nachfolgegesetz letztendlich aussehen wird. In dieser Phase können Datenschutz-Fachtagungen zumindest ein flash-light werfen auf besonders aktuelle Problemzonen und rechtliche Orientierung bieten.

Infos: <http://www.esturias.de/%C3%BCbersicht-23-03-2017/>

23. März 2017

»Nationale Implementierung der EU-Datenschutzgrundverordnung«

Darmstadt, DE

Die EU-Datenschutzgrundverordnung regelt vieles nur sehr allgemein und unbestimmt. Auch überlässt sie in ca. 70 Öffnungsklauseln mit Absicht viele Themen der Regelung durch die Mitgliedstaaten. Dieser Workshop auf dem Gebiet »Recht und IT-Sicherheit« des Competence Center for Applied Security Technology, CAST e.V., stellt den Entwurf eines Allgemeinen Bundesdatenschutzgesetzes zur Diskussion. Ist es die richtige Ergänzung zur Datenschutzgrundverordnung, um ihre innovativen Instrumente fortzuentwickeln, das bestehende Datenschutzniveau in Deutschland zu wahren und den künftigen Herausforderungen des Datenschutzes zu begegnen?

Infos: <https://www.cast-forum.de/workshops/infos/235>

24. – 25. März 2017

»The Aesthetics of Surveillance: German Perspectives«

Nashville, USA

Die German Graduate Student Association lädt mit dem Thema »The Aesthetics of Surveillance: German Perspectives« zu ihrer sechsten Jahrestagung ein. Der Fokus dieser Tagung liegt auf der Überwachung, der wir tagtäglich ausgesetzt sind, und ihrer medialen Darstellung. Dabei soll ein Bewusstsein für die interdisziplinäre Forschung in diesem Bereich geschaffen werden. Als Keynote-Sprecher wird William G. Staples auftreten. Er ist bekannt als Buchautor, Professor für Soziologie und Gründungsmitglied des Forschungszentrums für *surveillance studies* an der Universität Kansas und wird über Kulturen der Überwachung und unseren Drang nach mehr Sicherheit referieren.

Infos: <https://surveillance983.wordpress.com/>

18. – 21. Oktober 2017

»AoIR 2017 – 18th annual conference of the Association of Internet Researchers«

Tartu, EE

Dieses transdisziplinäre Treffen richtet sich an interessierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Bereich von Netzwerktechnologien in sozialen Prozessen. Der Begriff der Öffentlichkeit hat sich in den letzten Jahren mit der Digitalisierung gewandelt und die vernetzte, digitale Öffentlichkeit spielt eine bedeutende Rolle bei der Gestaltung unseres politischen, sozialen, ökonomischen, kulturellen aber auch moralischen, ethischen und wertgeladenen Alltags.

Aufgerufen wird dazu, bis zum 1. März 2017 alle möglichen Arten an Beiträgen vorzuschlagen (panels, workshops, academic conference papers, etc.). Eine Vielfalt an Beiträgen aus unterschiedlichen Disziplinen ist außerordentlich erwünscht!

Infos: <https://aoir.org/aoir2017/cfp2017/>

Steckbrief



Christian Aldenhoff

- 1. Am Kolleg seit?**
CA: Januar 2017.
- 2. Studiengang und Abschluss?**
CA: Rechtswissenschaften: 1. Staatsexamen, LL.M.; Philosophie: B.A.
- 3. Dissertationsthema**
CA: Die Rolle des Staats bei der Wahrung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bei der Nutzung digitaler Dienste (Arbeitstitel).
- 4. Warum das GRK?**
CA: Mich reizt die Möglichkeit, interdisziplinär an einem Zukunftsthema unter besten Bedingungen arbeiten zu können.
- 5. Wo möchte ich einmal beruflich stehen?**
CA: Ich will gerne gesellschaftlich relevante Themen in der Sache bearbeiten, möglichst unabhängig von Fremdinteressen.
- 6. Hätte ich nicht Rechtswissenschaften studiert, wäre ich gerne?**
CA: Quarterback der Green Bay Packers.
- 7. Ein Buch für die einsame Insel?**
CA: Krieg und Frieden von Tolstoi – auf dem bevölkerten Festland komme ich einfach nicht dazu.
- 8. Ich gehe gerne...?**
CA: kickern.
- 9. Ich esse gerne...?**
CA: asiatisch, italienisch, indisch... egal – hauptsache gut!
- 10. Ich schaue gerne...?**
CA: Serien, die mich zum Nachdenken bringen. ■

Aktuelles: Publikationen des Graduiertenkollegs

Heckmann, Dirk

juris PraxisKommentar Internetrecht. Saarbrücken: juris 5. Auflage 2017.

Heckmann, Dirk/Paschke, Anne

»Kommentierung der Artikel 7, 8 und 12«. In: Ehmann, Eugen/Selmayr, Martin (Hg.): *Datenschutz-Grundverordnung (Beck'sche Kurz-Kommentare)*. München: C.H.BECK 2017 [im Erscheinen].

Lewinski, Kai von

»Datenschutzrecht in der DDR«. In: Plöse, Michael/Fritsche, Thomas/Kuhn, Michael/Lüders, Sven (Hg.): *»Worüber reden wir eigentlich?« Festgabe für Rosemarie Will*. Berlin: Humanistische Union 2016, S. 576–590.

Lewinski, Kai von

»Personenkennziffer«. In: Seckelmann, Margrit (Hg.): *Digitalisierte Verwaltung. Vernetztes E-Government*. 2. Auflage 2017 [in Vorbereitung].

Lewinski, Kai von

»Datenschutzaufsicht in Europa als Netzwerk«. In: Ziekow, Jan (Hg.): *Verwaltung in Netzwerken* [im Erscheinen].

Rehbein, Malte


»Digitalisierung«. In: *Staatslexikon der Görres-Gesellschaft*. Freiburg im Breisgau: Herder 2017.

Rehbein, Malte/Kohle, Hubertus/Jannidis, Fotis (Hg.)

Digital Humanities. Eine Einführung. Stuttgart: JB Metzler 2017.

Rehbein, Malte/Thies, Christian

»Ethik«. In: Rehbein, Malte/Kohle, Hubertus/Jannidis, Fotis (Hg.): *Digital Humanities. Eine Einführung*. Stuttgart: JB Metzler 2017, S. 353–357.

 **Erscheinungshinweise**

*Das Privat-Fernsehen.
Reality TV als Trägerkonzept medienvermittelter Privatheit im deutschen Fernsehen*



Schüren Verlag
Schriften zur Kultur- und Mediensemiotik
2016. 280 Seiten / 29,90€
ISBN 978-3-89472-982-0

Die im Schüren Verlag erschienene Dissertation von Matthias Herz beschäftigt sich mit den Formen der Inszenierung von Privatheit im deutschen Reality TV. Die Kernhypothese lautet, dass Reality TV (und in Fortführung dazu scripted-reality-Formate) weniger als radikaler Ausläufer, sondern vielmehr als logische Fortführung der Tradition der Thematisierung des Privaten im Fernsehen zu verstehen ist: als Verwirklichung des *privacy programming*. Realität allein scheint dabei nicht als Charakteristikum von Reality TV geeignet zu sein, wie der bislang ausstehende Konsens über den Kern des Gegenstandes belegt. *Das Privat-Fernsehen* betrachtet Reality TV im Rahmen der dort inszenierten Authentizität, die es über eine Fokussierung auf die Domäne des Privaten beansprucht. Mit Blick auf das Konzept einer Medienkultur wird in den Medien- und Diskursanalysen des Buches der Frage nachgegangen, inwiefern inszenierte Setzungen filmischer Realität die gesellschaftliche Realität zumindest mitbestimmen können. Oder: Wie die Fernsehrealität zur Realität ihrer Zuschauer steht.

 **Wissenschaftspreise
für Mitglieder des
Graduiertenkollegs**

Barbara Sandfuchs hat für ihre Dissertation *Privatheit wider Willen* (Mohr Siebeck, 2015) bereits den *Wissenschaftspreis der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik 2015* erhalten und ist nun auch Preisträgerin des Dissertationspreises der Universität Passau. In ihrem Werk geht es um die Verhinderung informationeller Preisgaben im Internet nach deutschem und amerikanischem Verfassungsrecht (zum Inhalt siehe Newsletter #4, Januar 2016).

Auch Matthias Herz hat für seine Dissertation *Das Privat-Fernsehen. Reality TV als Trägerkonzept medienvermittelter Privatheit im deutschen Fernsehen* (Schüren, 2016) den Dissertationspreis der Universität Passau erhalten (zum Inhalt siehe oben). Wir freuen uns sehr über den Erfolg unserer ehemaligen Stipendiaten und möchten hierzu unsere herzlichen Glückwünsche aussprechen.

Privacy around the world

In the age, marked by Edward Snowden's revelations, »privacy« has become one of the key words to denote major concerns of the 21st century society. In this project, I look on the cross-cultural representations of privacy, exploring how privacy differs from one nation to another. How does »privacy« sound in languages other than English? Do the

word and the concept it signifies exist in them at all? How do different nations see privacy? This column provides an insight into national perceptions of privacy by revealing some of the answers to the questionnaire, I have been distributing via social networks. I provide local terms for privacy that my respondents gave in their answers (Romanization and literal

translation is mine), key words that respondents used to define privacy, and some exemplary answers.¹

¹ As on the day of writing, over 150 respondents from 51 different countries of the world filled out the form. In the provided quotations, mistakes in grammar, spelling or punctuation were slightly corrected.

privacidad (lit. »privacy«)
intimidad (lit. »intimacy«)

Key words from the answers: intimacy, information, save something only for oneself

Female, 43: »Intimacy/privacy means for me the right to save my life, my habits, my culture for myself and for my circle. So that no one can interfere with it and especially not expose it to others. I decide about my life.« [translation from Spanish is mine]

Male, 28: »Privacy is the right to reserve for oneself certain personal information.« [translation from Spanish is mine]



Spain
(total responses – 4)



privatnost (lit. »privacy«)
tajnost (lit. »secrecy«)

Key words from the answers: security, no access to my information online, private as not public, being and doing things alone



Croatia
(total responses – 3)



Female, 20: »Privacy for me means security. Being sure that you can keep some things about you safe and hidden. It also means that it is not possible for everyone to find any information about you. I don't think you have to hide everything about you to keep your privacy, but you need to know that other people can use some information against you. Other meaning of privacy for me, is everything you do when you are alone (or in smaller company). It means that you won't do everything in front of 100 people, and that some things need to stay just in your privacy.«

Female, 30: »Privacy is very important in my country. Everybody is always obsessing whether someone is following them, listening to their conversation, taking their photos and so on. On the other hand, people are, for example on facebook, putting their pictures and pictures of their children, tagging themselves when they are on vacation, or shopping, or out eating or sleeping, or pooping or whatever. They accept everyone as their online friend without thinking who that person is, and they share with that person everything.«

частная жизнь ([chastnaia zhizn'] lit. »private life«)
личная жизнь ([lichnaia zhizn'] lit. »personal life«)

Key words from the answers: information, to be able to decide about your life, distance to other people, keeping things secret/hidden

Female, 27: »This is my right to have personal interests, emotions, problems, thoughts and opinions, as well as to do things, which are none of concern and influence of other people, political and social organizations. To my opinion a private sphere in my country is violated in many ways. However, I think that an average Russian is not concerned about his own privacy and does not respect the privacy of the others. For that reason the problems like informational privacy or interference of the governmental agencies to the private life are not really realized and taken seriously by many Russians. It is a very western approach. [...]«

Female, 25: »[...] personal privacy - is not that high valued in my culture. People are generally open and tend to tell everything about themselves. Bank privacy, informational privacy, everything which is connected to personal data, bank account details etc. are more protected, not way much lower than in Germany or Austria for example. It's also depending on cultural specificities. Due to historical environment people didn't learn to protect their personal information. The situation is changing now, but slowly.«



Russia
(total responses – 13)



Tatiana Klepikova

Die Autorin ist Mitarbeiterin des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

Nudging – Eine subtile Form der Manipulation

Im Zusammenhang mit den aktuellen Privatheitsdebatten fällt häufig der Begriff des »Nudging« (von engl. »nudge« = Stups, Schubs). Doch was bedeutet er eigentlich? Nudging ist ein Konzept aus der Verhaltensökonomie, mit dem der Mensch in seinem Verhalten und seinen Entscheidungen auf vorhersehbare Weise beeinflusst werden kann, ohne dass dabei auf Ver- oder Gebote zurückgegriffen werden müsste. Wird Obst oder Gemüse auf einem Buffet beispielsweise weiter vorn platziert, Donuts und Kuchen hingegen weiter hinten, entscheiden sich viele Menschen für ersteres. Der kleine unbewusste »Stups« bewirkt so zum Beispiel eine gesündere Ernährung – die Attraktivität dieses Konzeptes scheint auf den ersten Blick augenfällig. Denn möchte nicht jeder etwas für seine Gesundheit, Fitness oder Altersvorsorge tun? Also warum nicht lieber den Apfel statt des Donuts wählen, sich gesünder ernähren und damit seine Lebensqualität steigern?



Der Ansatz des Nudging basiert auf der neurowissenschaftlichen Erkenntnis, dass sich Menschen von Natur aus nicht rational verhalten – demnach häufig intuitive Entscheidungen treffen, die nicht »vernünftig«, also nicht »gut« für sie selbst sind. So achten viele Menschen nicht auf ihre Gesundheit, rauchen, verschwenden wertvolle Ressourcen, zerstören die Umwelt oder kümmern sich nicht um ihre private Altersvorsorge. Kurz: Der Mensch verdrängt unbequeme Wahrheiten und handelt – zumindest langfristig gesehen – oft nicht im eigenen Interesse, weil er lieber im Status quo verharrt statt Veränderungen zu initiieren. Trägheit oder der Vorzug eines augenblicklichen Genusses bestimmen ihn dabei und hemmen ihn daran, »vernünftige« Entscheidungen zu treffen. Also warum sollte man da nicht ein wenig nachhelfen, ihn in die »richtige« Richtung »stupsen« und ihm so ein »besseres« Leben bieten? Schließlich ist er ja nicht gezwungen, die ihm nahe gelegte Alternative zu wählen. Die endgültige Entscheidung liegt nach wie vor bei ihm selbst und wenn er möchte, kann er noch immer nach dem Donut greifen. Die Erfinder der Nudging-Methode (der Jurist Cass Sunstein und der Ökonom Richard Thaler) sprechen daher von einem »libertären Paternalismus«,¹ ein Paternalismus folglich, der Wahlfreiheit weiterhin als gegeben verspricht. Befürworter dieses Konzepts raten daher zu einer Anwendung des Nudging im Internet, so in sozialen Netzwerken wie Facebook.² Durch die Voreinstellung bestimmter Privatsphäre-Einstellungen soll verhindert werden, dass die Nutzerinnen und Nutzer dieser Dienste persönliche (und für sie später möglicherweise peinliche oder schädliche) Informationen von sich preisge-

ben. »Privacy by Default« lautet hier das Schlagwort. Die Nudging-Methode diene auf diese Weise dem Schutz der informationellen Privatheit und sei ein wichtiges Instrument, das dazu beitrage, die Autonomie und Privatheit des Einzelnen im digitalen Zeitalter zu erhalten. Doch inwieweit kann hier überhaupt noch von »Autonomie« die Rede sein und wie »libertär« ist das Nudging wirklich?

Im ursprünglichen Sinn des Wortes bedeutet »Autonomie« (von griech. »autós« = selbst und »nómos« = Gesetz) die Möglichkeit, sich selbst Gesetze geben zu können, also souverän über sich selbst und sein Handeln zu verfügen. Dies ist bei der Methode des Nudging *per se* schon ausgeschlossen, da die Entscheidung nie ohne äußeren Einfluss getroffen werden kann. Abgesehen davon, dass sich das »libertäre« Element des Nudging also auf die negative Freiheit der Wahl beschränkt, ist weiter zu berücksichtigen, dass Wahlfreiheit stets einen bewussten Denkprozess voraussetzt, bei dem (mindestens) zwei mögliche Alternativen gegeneinander abgewogen werden, um zu einer fundierten Entscheidung zu gelangen. Und eben diese analytische Tätigkeit findet in vielen vom Nudging betroffenen Alltagssituationen gar nicht erst statt, da hier unbewusste Prozesse zur Entscheidung führen. Die Wahlfreiheit ist beim Nudging daher nur eine scheinbare, tendenziell wird einem die eigene Wahl bereits vorab von anderen Menschen abgenommen. Damit ist implizit natürlich auch gesagt, dass der Einzelne gar nicht in der Lage ist, selbst und eigenverantwortlich die »richtige« (»beste« oder »klügste«) Entscheidung für sich zu treffen. So unterstellt man das Bild der willensschwachen und unmündigen Bürgerinnen und Bürger, die zu »dumm« oder zu »faul« sind, selbst abzuwägen, zu entscheiden, zu handeln. Brauchen sie deshalb nicht jemanden, der sie bei der Hand nimmt – der weiß, »wo's lang geht« und festlegt, welche Ziele wie verwirklicht werden sollen? Denn irgendjemand

¹ Thaler, Richard H./Sunstein, Cass R./Bausum, Christoph: *Nudge. Wie man kluge Entscheidungen anstößt*. Berlin: Econ 2011, S. 14.

² Vgl. Kapsner, Andreas/Sandfuchs, Barbara: »Privacy Nudges. Conceptual and Constitutional Problems«. In: Burk, Steffen et al. (Hg.): *Privatheit in der digitalen Gesellschaft* (in Vorbereitung).

muss ja bestimmte Werte und Ziele definieren – also die Richtung vorgeben, in die ›genudged‹ werden soll. Und spätestens hier wird es hochproblematisch, da das Nudging als wirksames Instrument nicht länger nur in der Wirtschaft gebraucht wird, sondern seit einigen Jahren auch im politischen System seine Anwendung findet.³ In den USA und Großbritannien wird seit Jahren kräftig ›genudged‹ – aber auch die Bundeskanzlerin hat seit 2015 einen Beraterstab für Verhaltensökonomie zum ›wirksamen Regieren‹. Und hier sollte man skeptisch werden, denn auch Politikerinnen und Politiker sind keine selbstlosen, allwissenden und allgütigen Wesen, die wissen, was objektiv ›gut‹ und ›richtig‹ für ihre Bürgerinnen und Bürger ist. Hinter dem wohlgemeinten ›Schubsen‹ stehen also immer bestimmte festgelegte ideologische oder politische Überzeugungen, die die Betroffenen allerdings nicht hinterfragen können, wenn sie die latente Beeinflussung erst gar nicht als solche erkennen. Das Nudging funktioniert vielmehr nur, wenn die dahinter-

3 Vgl. Horn, Karen: »Libertärer Paternalismus. Sklavenhalter der Zukunft.« In: *FAZ.net* vom 13.03.2013. Online: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/libertaerer-paternalismus-sklavenhalter-der-zukunft-12097791.html>

stehenden Intentionen und Ziele für die Manipulierten intransparent bleiben; es funktioniert, weil sie nicht wissen, dass sie beeinflusst werden. Und eben diese Intransparenz ist es, die das Nudging zu einer subtilen Form der Manipulation macht.

›Libertär‹ ist das Nudging also keineswegs, da es die Bürgerinnen und Bürger entmündigt, ihnen ihre Entscheidungen abnimmt und sie damit ihrer Entscheidungsfreiheit, ihrer Autonomie – ja ihrer menschlichen Würde beraubt. So unterläuft die Nudging-Methode demokratische Grundprinzipien, weil sie nicht nur einen massiven Verstoß gegen die Werte der Freiheit, Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung darstellt, sondern diesen Tatbestand zudem perfide verschleiert.

In seiner Abhandlung *On Liberty* (1859) schreibt John Stuart Mill, dass es eine »Grenze für die rechtmäßige Einmischung öffentlicher Meinung in die persönliche Unabhängigkeit« gebe, »und diese Grenze zu finden und gegen Übergriffe zu schützen«, sei »für eine gute Verfassung der menschlichen Angelegenheiten ebenso unerlässlich wie

Schutz gegen politische Willkür.«⁴ Mein Schlussplädoyer lautet daher: sich sensibilisieren für diese unbewusste Bevormundung und Manipulation und sich – ganz im Sinne des Aufklärers Immanuel Kants – seines eigenen Verstandes bedienen.⁵ ■

Steffen Burk

Der Autor ist Mitarbeiter des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

4 Mill, John Stuart/Lemke, Bruno/Gräfrath, Bern (Hg): *Über die Freiheit*. Stuttgart: Reclam 2008, S. 10.

5 Vgl. Kant, Immanuel: »Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?« In: *Berlinische Monatsschrift* (1784), H. 12, S. 481–494.



Das nächste Magazin erscheint im April/Mai 2017.

Die Finanzierung dieses Magazins erfolgt aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Sie finden das Magazin und die Möglichkeit, sich an- bzw. abzumelden auch unter www.privatheit.uni-passau.de/newsletter/

Für Hinweise, Anregungen, Lob und Kritik sind wir Ihnen sehr dankbar. Schreiben Sie einfach an privatheit@uni-passau.de

DFG Deutsche
Forschungsgemeinschaft

DFG
Graduiertenkolleg
Privatheit und Digitalisierung

Impressum

Universität Passau
Innstraße 41
94032 Passau
Telefon: 0851/509-0
Telefax: 0851/509-1005
E-Mail: praesidentin@uni-passau.de
Internet: www.uni-passau.de
UST-Id-Nr.: DE 811193057

Organisation

Gemäß Art. 4 Abs. 1 BayHSchG ist die Universität Passau als Hochschule des Freistaates Bayern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in München (Anschrift: Salvatorstraße 2, 80333 München).

Vertretung:

Die Universität Passau wird von der Vorsitzenden des Leitungsgremiums, Präsidentin Prof. Dr. Carola Jungwirth, gesetzlich vertreten. Verantwortliche im Sinne des § 5 TMG (Telemediengesetz) ist die Präsidentin. Für namentlich oder mit einem gesonderten Impressum gekennzeichnete Beiträge liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren.